



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 2002

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	15. 3. 2002	Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Errichtung des Landesinstituts für Qualifizierung des Landes Nordrhein-Westfalen	438
20025	4. 4. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Bestandsabgleich der Grundsteuermessbeträge	452
20310	15. 4. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich	452
2102	7. 3. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	453
770	15. 3. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	452
770	26. 3. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Co-Fermentation von biogenen Abfällen in Faulbehältern von Kläranlagen	453

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident
25. 3. 2002	Bek. – Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf 454
27. 3. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps. 455
	Landschaftsverband Rheinland
20. 3. 2002	11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004; Feststellung einer Nachfolgerin 455

I.

2000

Errichtung des Landesinstituts für Qualifizierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
v. 15. 3. 2002 – 133 – 1088.1

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. April 2002 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie das

Landesinstitut für Qualifizierung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LfQ NRW)
errichtet.

Im Landesinstitut für Qualifizierung werden das Landesinstitut für Internationale Berufsbildung Nordrhein-Westfalen und die Abteilung Weiterbildung des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung zusammengeführt.

Als vorläufiger Sitz des Landesinstituts für Qualifizierung im Sinne des Prozessrechts wird – bis zu einer endgültigen Regelung – Solingen bestimmt.

Das Landesinstitut für Qualifizierung ist bis auf weiteres in folgenden Dienstgebäuden untergebracht:

1. Kölner Straße 8
42651 Solingen,
2. Paradieser Weg 64,
59494 Soest.

Es hat vorläufig folgende Postanschrift:

Landesinstitut für Qualifizierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kölner Str. 8
42651 Solingen.

Der endgültige Sitz wird noch festgelegt.

2. Das Landesinstitut für Qualifizierung unterstützt das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie durch die Vorbereitung und Erarbeitung von Planungsentwürfen zu zentralen Fragen der Aus- und Weiterbildung. Es sichert die Umsetzung der Konzeptionen in den Regionen durch Unterstützung der Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Projekten sowie des Ergebnistransfers in die Aus- und Weiterbildungslandschaft. In diesem Zusammenhang werden internationale Erfahrungen genutzt sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Mobilität in der Arbeitswelt gefördert. Zentrale Fortbildung und dezentrale Beratung der Beschäftigten, die in Nordrhein-Westfalen in Einrichtungen der Weiterbildung arbeiten, gehören ferner zum Angebot.

Zur Unterstützung der internationalen Aktivitäten und der Eine-Welt-Arbeit der Landesregierung wird im Landesinstitut für Qualifizierung eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Die Koordinierungsstelle besteht aus zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des höheren Dienstes mit fachspezifischen Kenntnissen im entwicklungspolitischen Bereich und im internationalen Projektmanagement.

3. Das Landesinstitut für Qualifizierung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie. Die Fachaufsicht wird hinsichtlich der Aufgaben der Eltern- und Familienbildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit wahrgenommen. Die Fachaufsicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der im Landesinstitut für

Qualifizierung angesiedelten Koordinierungsstelle liegt beim jeweils fachlich zuständigen Ressort.

Der Leiter/die Leiterin des Landesinstituts für Qualifizierung ist Dienstvorgesetzte(r) der im Landesinstitut Beschäftigten. Er/Sie führt die Geschäfte und vertritt das Landesinstitut nach außen.

Die Einzelheiten des Geschäftsablaufs, zu dem auch die Beauftragung durch Dritte gehört, regelt das Landesinstitut in einem Geschäftsverteilungsplan und in einer Geschäftsordnung. Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung sind vom MASQT zu genehmigen. Soweit die Koordinierungsstelle betroffen ist, wird das MASQT insoweit das Einvernehmen mit den für die Koordinierungsstelle fachlich zuständigen Ressorts herstellen.

4. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.
5. Dieser Erlass ersetzt den RdErl. des Kultusministeriums vom 21. März 1994 – II D 6.33-70/1 Nr. 117/94; Z C 1 – (GABl. NW I S.63)

– MBl. NRW. 2002 S. 438.

20025

Bestandsabgleich der Grundsteuermessbeträge

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums 0 2310 – 1 – II B 2 –
u. d. Innenministeriums 54/54 – 45.00
v. 4. 4. 2002

1. Zur Aufklärung von Differenzen der Grundsteuermessbeträge zwischen den Datenbeständen im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NRW (RZF) und den Datenbeständen in den Kommunalverwaltungen kann ein Bestandsabgleich durchgeführt werden. Dabei werden auf Anforderung der Kommunalverwaltung für jedes in der Bewertungsdatei gespeicherte Einheitswertkonto der in dieser Gemeinde belegenen Grundstücke die letztgültigen Daten geliefert. Dies gilt nicht für Konten, die ausschließlich für interne Zwecke der Finanzverwaltung geführt werden.
2. Inhalt und Aufbau der zu übermittelnden Datensätze ergeben sich aus der Anlage 1. Eine detailliertere Aufschlüsselung bestimmter Feldinhalte ist als Anlage 2 beigefügt.
3. Die technischen Rahmenbedingungen für den Datenaustausch werden vom RZF in enger Anlehnung an die vom LDS für die laufenden Lieferungen von Grundsteuerdaten an die Gemeinden bestimmten Konventionen festgelegt.
4. Die von den Kommunen aufgrund des Bestandsabgleichs festgestellten Abweichungen sind aufzuklären. Zunächst soll versucht werden, die Abweichung innerhalb der Kommune aufzuklären, sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist die Bewertungsstelle des zuständigen Finanzamtes in die Überprüfung einzubeziehen. Eine Arbeitshilfe zur Fehleraufklärung ist als Anlage 3 beigefügt.
5. Der Gem. RdErl. d. Finanzministeriums 0 2310 – 1 – II B 2 – u. d. Innenministeriums V B 2/54 – 45.00 v. 19. 10. 1979, „Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer – Bestandsabgleich“ (SMBl. NW. 20025) wird aufgehoben.

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 3

Anlage 1, Seite 1

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Grunddaten	Satzart Schlüsseltext 103501

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	TTT
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	103501
5	Gemeinekennzahl	027	034	008	N	bundeseinheitlich 8 Stellen
6	Zerlegungsfall	035	035	001	N	1 = ja
7	Stichtag der letzten Grundsteuermessbetragsveranlagung	036	039	004	N	JJJJ Veranlagungsjahr
8	laufende Nummer des Grundsteuermessbescheides	040	040	001	N	
9	Grundsteuermessbetrag (netto)	041	050	10	N	DM,Pf
10	Kennzeichnung	051	051	001	N	
11	Grundsteuermessbetrag nicht festgesetzt	052	052	001	N	nicht festgesetzt = 1
12	Grundstücksart	053	054	002	N	
13	Besitzverhältnis	055	055	001	N	
	Beginn Grundsteuervergünstigung					
14	Art	056	056	001	N	
15	WoBauG.	057	060	004	N	JJJJ Ablaufjahr
16	Kapitalabfindung	061	064	004	N	JJJJ Ablaufjahr
	Ende Grundsteuervergünstigung					
	Beträge in Euro					
17	Grundsteuermessbetrag (netto)	065	074	10	N	Euro,Cent
	Rest leer (feste Satzlänge 100 Stellen)*	075	100	026	-	

* Der Datensatz hat eine feste Satzlänge von 100 Stellen.

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Belegenheit	Satzart Schlüsseltext 103505

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	103505
5	Lagebezeichnung	027	090	064	A	
	Rest leer	091	100	010	-	

Anlage 1, Seite 3

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Zustellanschrift (Satz 1)	Satzart Schlüsseltext 123501

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	123501
5	Anrede	027	027	001	N	
6	Name	028	055	028	A	
7	Vorname	056	083	028	A	
	Rest leer	084	100	017	-	

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Zustellanschrift (Satz 2)	Satzart Schlüsseltext 123502

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	123502
5	Namensbestandteil	027	041	015	A	
6	Titel	042	056	015	A	
7	Postleitzahl	057	061	005	A	
8	Auslandspostleitzahl	062	073	012	A	
9	Postfach	074	081	008	A	
	Rest leer	082	100	019	-	

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Zustellanschrift (Satz 3)	Satzart Schlüsseltext 123503

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	023502
5	Ort	027	054	028	A	
6	Strasse	055	082	028	A	
7	Hausnummer	083	086	004	A	
8	Zusatz zur Hausnummer	087	096	010	A	
	Rest leer	097	100	004	-	

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Eigentümeranschrift (Satz 1)	Satzart Schlüsseltext 1235x1*

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	1235x1
5	Anrede	027	027	001	N	
6	Name	028	055	028	A	
7	Vorname	056	083	028	A	
	Beginn Anteil					
8	Zähler	084	089	006	N	
9	Nenner	090	095	006	N	
	Ende Anteil					
	Rest leer	096	100	005	-	

* Die vorletzte Stelle kann die Werte 1 bis 9 annehmen für die Eigentümer Nummer 1 bis Nummer 9.

Anlage 1, Seite 7

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Eigentümeranschrift (Satz 2)	Satzart Schlüsseltext 1235x2*

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	1235x2
5	Namensbestandteil	027	041	015	A	
6	Titel	042	056	015	A	
7	Postleitzahl	057	061	005	A	
8	Auslandspostleitzahl	062	073	012	A	
9	Postfach	074	081	008	A	
	Rest leer	082	100	019	-	

* Die vorletzte Stelle kann die Werte 1 bis 9 annehmen für die Eigentümer Nummer 1 bis Nummer 9.

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Eigentümeranschrift (Satz 3)	Satzart Schlüsseltext 1235x3*

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	1235x2
5	Ort	027	054	028	A	
6	Strasse	055	082	028	A	
7	Hausnummer	083	086	004	A	
8	Zusatz zur Hausnummer	087	096	010	A	
	Rest leer	097	100	004	-	

* Die vorletzte Stelle kann die Werte 1 bis 9 annehmen für die Eigentümer Nummer 1 bis Nummer 9.

Anlage 1, Seite 9

Bestandsabgleich GrStMB	Satzbeschreibung	Stand 04.04.2002
Dateiname AS.F75B1D AS.F75B3D	Satzbezeichnung Kontrollsatz*	Satzart Schlüsseltext 999999

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	JJJJ
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	999999999999
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	999999
5	Anzahl der Fälle	027	032	006	N	je Fall mindestens 3 maximal 13 Sätze
6	Anzahl der Sätze	033	039	007	N	
7	Summe der Grundsteuermessbeträge	040	054	015	N	
	Beträge in Euro					
8	Summe der Grundsteuermessbeträge	055	069	015	N	
	Rest leer	070	100	031	-	

* Jede Datei endet mit einem Kontrollsatz.

Bestandsabgleich GrStMB	Schlüsselverzeichnis	Stand 04.04.2002
------------------------------------	-----------------------------	----------------------------

Schlüsseltexte (Satzarten)

- 103501 = Grunddaten
 103505 = Belegenheit
 12350s = Zustellanschrift
 s (1,2,3) = Satz 1, 2 oder 3
 1235es = Eigentümeranschrift
 e (1-9) = Eigentümer 1 bis 9
 s (1,2,3) = Satz 1, 2 oder 3
 999999 = Kontrollsatz

Schlüsseltext Grunddaten (103501)**Fabrikdatum**

Vierstellige Jahresangabe sowie laufende Tages-Nr. des Kalenderjahres, in dem die Daten des Bestandsabgleichs aus den Dateien des RZF entnommen wurden.

Einheitswert-Nr. und Grundsteuerart

Die letztgültige Einheitswert-Nr. (13stellig) für jedes in der Bewertungsdatei gespeicherte Konto. Ist zu einem Konto weder ein Grundsteuermessbetrag festgesetzt noch ein Einheitswert festgestellt worden, enthalten alle übrigen Datenfelder – außer Stelle 52 – Nullen.

Spalte 7 der EW-Nummer

- 1 = Grundsteuer A
 3 = Grundsteuer B

Gemeindekennzahl

Aktuelle bundeseinheitliche Gemeindekennzahl (8stellig, siehe statistisches Kennziffernverzeichnis des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen)

Zerlegungsfall

Eine „1“, wenn es sich um einen Zerlegungsfall handelt.

Stichtag der aktuellen Grundsteuermessbetragsveranlagung

Vierstellige Jahresangabe des aktuellen Zeitpunktes, zu dem die Grundsteuermessbetragsveranlagung fehlerfrei abgeschlossen wurde. Sofern die Daten im Feld „Kennzeichnung“ mit dem Schlüssel 3 oder 4 gekennzeichnet wurden, wird das Feld „Stichtag“ grundsätzlich mit „0“ belegt. Ist in diesen Fällen ein an sich möglicher Stichtag gespeichert, so weist dies darauf hin, dass ein Messbetrag aufgrund einer unzutreffenden Eingabe berechnet wurde.

Folgende Kombinationen sind möglich:

Schlüssel gem. Feld „Kennzeichnung“	Stichtag
1	Stichtag der Aufhebung
2	Stichtag der Aufhebung
3	0
4	0
5	0 (ggf. Stichtag)
6	1974

Laufende Nr. des Grundsteuermessbescheids

Die aktuelle unter dem Schlüsseltext 00 35 02 gespeicherte laufende Nr. des letzten mitgeteilten Grundsteuermessbescheids für die Vollständigkeitskontrolle – ggf. 0.

Beispiel:

- lfd. Nr. 1 = Hauptveranlagung auf den 1.1.1974
 lfd. Nr. 2 = Neuveranlagung auf den 1.1.1976
 lfd. Nr. 3 = Geänderte Hauptveranlagung auf den 1.1.1974.

Beim Bestandsabgleich werden die Daten zum 1.1.1976 unter der lfd. Nr. 3 geliefert.

Anlage 2, Seite 2

Grundsteuermessbetrag in DM

Aktueller Grundsteuermessbetrag (Nettobetrag) in Pfennigen zum Veranlagungszeitpunkt.

Kennzeichnung

Schlüsselzahl für die Fälle, in denen kein Grundsteuermessbetrag festzusetzen ist.

- 1 = Aufhebung des Einheitswerts ab 1.1.1974 (Eingabewert „Feststellung“ = 0).
- 2 = Aufhebung des Grundsteuermessbetrags (Eingabewert „Art der Veranlagung“ = 0; § 20 Abs. 1 Nr. 2 GrStG).
- 3 = Mit Erbbaurecht, Wohnungserbbaurecht oder Teilerbbaurecht belastetes Grundstück (Eingabewert „Besitzverhältnis“ = 2 oder 4).
- 4 = Schätzungsfall für statistische Zwecke (Eingabewert „Art der Feststellung“ = 6).
- 5 = Bauwerke auf fremdem Grund und Boden, für die ein Wert von nicht mehr als 1000 DM gespeichert und deshalb kein Grundsteuermessbetrag berechnet worden ist.
- 6 = Keine Hauptveranlagung zum 1.1.1974 wegen Grundsteuerbefreiung (Eingabewert „Art der Veranlagung“ = 6).

Messbetrag nicht festgesetzt

Eine „1“ bedeutet grundsätzlich, dass ein Grundsteuermessbetrag nicht festgesetzt wurde. Hierbei ist zu beachten, dass vom RZF aufgrund der gespeicherten Angaben in einigen Fällen nicht eindeutig zu erkennen ist, ob ein Messbetrag von 0 € bzw. 0 DM oder kein Messbetrag festgesetzt wurde.

Grundstücksart

- 00 = nicht definiert
- 01 = Mietwohngrundstück
- 02 = gemischtgenutztes Grundstück ohne überwiegend gewerblichen Anteil
- 03 = gemischtgenutztes Grundstück mit überwiegend gewerblichen Anteil
- 04 = Geschäftsgrundstück
- 05 = Einfamilienhaus
- 06 = Zweifamilienhaus
- 07 = sonstiges bebautes Grundstück
- 10 = unbebautes Grundstück

Besitzverhältnis

- 0 = nicht definiert
- 1 = Normalfall
- 2 = Erbbaurecht
- 3 = Wohnungseigentum/Teileigentum
- 4 = Erbbaurecht/Wohnungserbbaurecht/Teilerbbaurecht
- 5 = Gebäude auf fremdem Grund und Boden
- 6 = Grund und Boden mit fremdem Gebäude

Art der Grundsteuervergünstigung

- 0 = keine
- 1 = Wohnungsbaugesetz
- 2 = Kapitalabfindung
- 3 = Kombination von 1 und 2

Ablaufjahr WoBauG

Ablaufjahr der Grundsteuervergünstigung nach dem Wohnungsbaugesetz (4stellig)

Ablaufjahr Kapitalabfindung

Ablaufjahr der Grundsteuervergünstigung bei Kapitalabfindung nach § 36 Grundsteuergesetz (4stellig).

Grundsteuermessbetrag in Euro

Aktueller Grundsteuermessbetrag (Nettobetrag) in Cent zum Veranlagungszeitpunkt. Für Veranlagungszeitpunkte ab 1.1.2002 wird der Grundsteuermessbetrag nur noch in Euro festgesetzt und in die Datenaustauschnittstelle gestellt. Der Grundsteuermessbetrag in DM beträgt in diesem Fall 0. Für Veranlagungszeitpunkte vor dem 1.1.2002 wird sowohl der Grundsteuermessbetrag in DM als auch in Euro weitergereicht, wobei es einen Grundsteuermessbetrag in Euro nur für Fälle mit Bescheiderteilung nach dem 31.12.2001 gibt.

Schlüsseltext Anschriften (1235XX)

Grundsätzlich werden die zum Stichtag der Grundsteuermessbetragsveranlagung maßgebenden Anschriften geliefert. Wurde keine Veranlagung durchgeführt, so wird die zum letzten (Bewertungs-)Stichtag gespeicherte Anschrift eingesetzt. In Ausnahmefällen können Angaben zu den Anschriften insgesamt fehlen.

Anredeschlüssel

- 1 = Herr
- 2 = Frau
- 3 = Frl.
- 4 = Firma
- 5 = Herrn und Frau
- 6 = keine Anrede
- 7 = bei mehr als 9 Eigentümern der Name der Grundstücksgemeinschaft

Zustellanschrift (12 35 01 bis 12 35 03)**Eigentümeranschrift(en) (12 35 X1 bis 12 35 X3)**

Eigentümeranschrift(en) oder Bezeichnung der Grundstücksgemeinschaft. Die vorletzte Stelle kann die Werte 1 bis 9 annehmen für die Eigentümer Nummer 1 bis Nummer 9.

Anlage 3

Bestandsabgleich GrStMB	<u>Arbeitshilfe zur Fehlerrückmeldung</u>	Stand 04.04.2002
----------------------------	--	---------------------

Der Bestandsabgleich hat das Hauptziel, Differenzen bei den Datenbeständen der Finanzverwaltung einerseits und den Kommunalverwaltungen andererseits aufzudecken und auszuräumen.

Es sind unterschiedliche Fallgestaltungen denkbar, bei denen eine Differenz auftreten kann:

1. Der Fall wird zwar von der Finanzverwaltung, nicht aber von der Kommunalverwaltung geführt:

Bei dieser Fallart ist zunächst vom kommunalen Steueramt zu klären, ob der Fall unter einem anderen Ordnungsbegriff vorhanden oder noch unbearbeitet ist. Erst danach soll das zuständige Finanzamt eingeschaltet werden. Als Prüfungsunterlage wird von der Kommunalverwaltung der Inhalt der Datensätze (Schlüsseltexte) 10 35 01 und 10 35 05 in geeignet druckaufbereiteter Form zur Verfügung gestellt.

2. Der Fall wird zwar von der Kommunalverwaltung, nicht aber von der Finanzverwaltung geführt:

Der wesentliche Teil dieser Fälle dürfte durch die Aufklärung der Fälle nach Nr. 1 bereinigt sein. Ein weiterer Teil müsste vom kommunalen Steueramt geklärt werden können (denkbar sind z.B. reine Gebührenkonten, noch nicht bewertete wirtschaftliche Einheiten, unter anderer EW-Nr. erfasste Fälle, nicht ausgewertete Aufhebungsmitteilungen aus personellen Verfahren u.ä.). Zur Bereinigung des verbleibenden Restes sind den Finanzämtern von der Kommunalverwaltung folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- Belegenheit
- evtl. (alte) EW-Nr.
- Messbetrag
- Name und Anschrift des Steuerschuldners.

3. Differenzen im Dateninhalt

Der Abgleich ist je nach örtlichen Erfordernissen durchzuführen für

- Messbetrag
- Stichtag
- Lfd. Nummer der Datenlieferung.

Erfahrungsgemäß lässt sich mit diesen Angaben eine sehr hohe Vergleichsgenauigkeit erreichen. Abweichungen bezüglich der Lfd. Nummern der letzten Datenlieferung können nur innerhalb der Kommunalverwaltung geklärt werden. Den Finanzämtern ist diese Nummer unbekannt.

Differenzen bei Stichtag und Messbetrag müssen – sofern nicht bereits vom Steueramt aufklärbar – zwischen den betroffenen Stellen abgestimmt werden. Dazu sind die Differenzen mit den notwendigen Daten in geeigneter Form auszuweisen.

20310

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 15. 4. 2002 – B 4000 – 3.13 – IV 1

Der RdErl. d. Finanzministeriums vom 20. 4. 1999 – SMBl. NRW. 20310 wird wie folgt geändert:

1

Änderungen in Abschnitt II

1.1

Nr. 2.1.5 wird wie folgt neu gefasst:

Beihilfe

Der Angestellte erhält während der Beurlaubung keine laufenden Bezüge und hat daher auch keinen Anspruch auf Beihilfe (§ 1 Abs. 1 BVOAng vom 9. 4. 1965 – SGV. NRW. 2031 – i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO vom 27. 3. 1975 – SGV. NRW. 20320 –).

1.2

Nr. 2.1.12 erhält folgenden Wortlaut:

Zusatzversorgung

Während der Zeit der Beurlaubung nach § 50 BAT bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL bestehen (§ 2 Abs. 1 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV –). Da während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge kein laufendes zusatzversorgungsrechtliches Entgelt gezahlt wird, ist in dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. §§ 15, 16 ATV).

Der Angestellte verliert grundsätzlich nicht wegen der Beurlaubung einen etwaigen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Während der Zeit der Beurlaubung wächst jedoch die Zusatzversorgung grundsätzlich nicht weiter an, sofern sich aus § 9 ATV (soziale Komponenten) oder Satz 5 und 6 der Anlage 3 zum ATV keine Besonderheiten ergeben.

Eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung bleibt auch dann erhalten, wenn eine bis zum Eintritt des Versicherungsfalles dauernde Beurlaubung (sog. Altersurlaub) ausgesprochen wird. Es bestehen daher aus dieser Sicht keine Bedenken, einen Altersurlaub zu bewilligen.

Es wird gebeten, den Angestellten vor der Gewährung eines Urlaubs darüber zu unterrichten, dass ggf. zusatzversorgungsrechtliche Nachteile eintreten können und einen von dem Angestellten gegengezeichneten Vermerk über diese Belehrung zu den Personalakten zu nehmen. Anfragen wegen der einzelnen Auswirkungen auf die spätere Zusatzversorgung sind ggf. an die VBL zur Beantwortung weiterzuleiten.

1.3

Nr. 4.1.1 wird wie folgt gefasst:

Geltungsbereich des BAT

Die tarifvertraglichen Regelungen zu der Frage, wer als teilzeitbeschäftigter Angestellter noch vom BAT erfasst wird, sind in der letzten Zeit mehrfach geändert worden.

Die entsprechende Vorschrift des § 3 Buchst. n ist durch den 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 29. Oktober 2001 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben worden. Damit wurde die – in den letzten Jahren bereits als Reaktion auf geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen und die entsprechende Rechtsprechung der Arbeitsgerichte deutlich eingeschränkte – Herausnahme Teilzeitbeschäftigter aus dem Geltungsbereich des BAT beendet. Die Streichung des § 3 Buchst. n führt dazu, dass sowohl der BAT als auch die den BAT ergänzenden Tarifverträge (z.B. Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifvertrag), für die bisher ausgenommenen Arbeitsverhältnisse gelten. Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Arbeitsverhältnisse, die am 1. 1. 2002 bereits bestanden. Hinsichtlich der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit der Bewährungszeit oder

der Zeit einer Tätigkeit bestimmt die Übergangsvorschrift des § 4 Abs. 1 des 77. Änderungs-TV zum BAT jedoch, dass geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV nur berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

Die bisherige Herausnahme geringfügig Beschäftigter vom Geltungsbereich der Versorgungstarifverträge (s. z.B. § 6 Abs. 2 Buchst. e des Versorgungs-TV) ist mit Inkrafttreten des Tarifvertrages Altersversorgung – ATV – fortgefallen.

1.4

Nr. 4.1.2 erhält folgende Fassung:

Beschäftigungs- und Dienstzeit

Die Ausführungen zu Nr. 4.1.1 gelten entsprechend.

1.5

In Nr. 4.1.6 wird Unterabsatz 2 („Ausgeschlossen ... BAT“) wie folgt gefasst:

Weiterhin von einem Beihilfeanspruch ausgeschlossen sind aber gem. § 1 Abs. 1 BVOAng die Angestellten, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGV IV – geringfügig beschäftigt sind.

1.6

Nr. 4.1.11 erhält folgende Fassung:

Zusatzversorgung

Seit der Neuregelung des Rechts der Zusatzversorgung durch den Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht mehr von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen. Siehe hierzu auch die Hinweise unter Nr. 4.1.1.

1.7

Nr. 4.2.1 wird wie folgt gefasst:

Geltungsbereich des MTArb

Die Hinweise unter Nr. 4.1.1 gelten für Arbeiter entsprechend. Die Regelungen im MTArb entsprechen in diesem Punkt den Regelungen im BAT.

2

Änderungen in Abschnitt III

Der Hinweis Nr. 1.2 wird um den folgenden Zusatz ergänzt:

Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten gem. § 11 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners.

– MBl. NRW. 2002 S. 452.

770

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 15. 3. 2002 – IV-7- 653/5 – 20929

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 17. 3. 1994 – IV B 1 1990 – 33038 – (SMBl. NRW. 770) wird wie folgt geändert:

1. In der Kopfzeile wird die Bezeichnung des Ministeriums ersetzt durch „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

2. Ziffer 1 Allgemeines

- a) Im ersten Absatz werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) – SGV. NRW. 2011 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Landes NRW zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660), Artikel II d. VO v. 30. 10. 2001 (GV. NRW. S. 748) sind für die in dem Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Gebühren zu erheben. Für die Entscheidung über die Bewilligung, die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung – §§ 2, 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950); §§ 25, 25 a und 26 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) – SGV. NRW. 77 – werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2, 0,15 bzw. 0,1 v.H. des Wertes der Benutzung).“

- b) Im zweiten Absatz der Nummer 1 wird die Fundstelle des Gebührengesetzes wie folgt gefasst:

„(GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) – SGV. NRW. 2011 – zugrunde,“

- c) Im zweiten Absatz der Nummer 1 wird in Satz 3 die Textstelle „Geb NW“ ersetzt durch „Geb NRW“

- d) Im zweiten Absatz der Nummer 1 wird Satz 4 gestrichen.

- e) Im dritten Absatz der Nummer 1 wird in Satz 4 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

3. Nach Nummer 2.1.5 Buchstabe c) wird neu eingefügt:

„d) Gruben- und Sumpfungswasser
 bis zu 1.000.000 m³/Jahr 0,01 €/m³/Jahr
 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr 0,005 €/m³/Jahr
 von 10.000.001 m³/Jahr
 an aufwärts 0,001 €/m³/Jahr.“

4. In Nummer 2.2.2 wird im zweiten Absatz vor das Wort „Erfolgt“ „a)“ vorgesetzt und der Absatz eingerückt; der dritte Absatz wird „b)“

5. Nach der Nummer „2.2.2“ wird neu eingefügt:

„2.2.3 Im Fall der Nummer 2.1.5 Buchstabe c) (Niederschlagswasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung wie unter Nummer 2.2.2 Buchstabe a) angegeben ermittelt.“

6. Im letzten Absatz nach Nummer 3 wird die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ ersetzt durch „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“.

Die vorstehende Änderung ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr.

– MBl. NRW. 2002 S. 452.

770

Co-Fermentation von biogenen Abfällen in Faulbehältern von Kläranlagen

RdErl. d. Ministeriums
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 v. 26. 3. 2002
 IV – 7 – 673/4/2 – 34396/1;
 IV – 9 – 055 012 0120

In Verfahren über die Co-Fermentation von biogenen Abfällen in Faulbehältern von Kläranlagen ist das in meinen Berichten zur Umwelt, Bereich Abwasser, Band 22, Seiten 10 bis 40, veröffentlichte Merkblatt des Landesumweltamts Nordrhein-Westfalen „Anforderungen an die Co-Fermentation von biogenen Abfällen in Faulbehältern von Kläranlagen“ zu beachten.

Die in diesem Bericht ebenfalls aufgenommene Ökobilanz (Seiten 41 bis 241) enthält die Grundlagen für die Positivlisten nach Ziff. 2.1.3.1.3 des Merkblatts.

– MBl. NRW. 2002 S. 453.

2102

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 3. 2002
 – 12/40.12 –

Mein RdErl. vom 30. 3. 1988 (SMBL. NRW. 2102) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe der Rechtsgrundlage wird hinter der Klammer wie folgt ergänzt:
 „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 11. 1997 (GV. NW. S. 397), “

2. In Nummer 1.1 wird hinter der ersten Klammer folgendes eingefügt:
 „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 5. 2000 (BGBl. I S. 626, 627),“.

3. Nummer 1.2 wird aufgehoben.

Die bisherigen Nummern 1.3 und 1.4 werden 1.2 und 1.3.

4. Nach Nummer 1.3 wird folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:

„Wird für ein Kind ausländischer Eltern, das durch Geburt im Inland nach § 4 Abs. 3 StAG oder durch die Einbürgerung nach § 40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ein Personalausweis beantragt, ist wie folgt zu verfahren:

Die Personalausweisbehörde prüft, ob im Melderegister ein Hinweis über einen nach § 29 StAG möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetragen ist. Besteht ein solcher Hinweis und liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Personalausweises vor, so kann dieser mit der gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, aber nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Ausweisbewerbers hinaus.

Die Personalausweisbehörde trägt in das Personalausweisregister das Bestehen einer Erklärungspflicht des Personalausweisinhabers ein (§ 2 a Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Personalausweise).“

5. In Nummer 4.12 Satz 3 wird das Wort „Ist“ durch die Worte „Sind Inhaftierte für“ ersetzt.

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Ausstellung von Personalausweisen für Minderjährige, soweit diese nicht selbst zur Antragstellung fähig sind (§ 5 Abs. 2 S. 1) richtet sich das Verfahren sinngemäß nach Nummer 6.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV – vom 21. 9. 2000 (GMBL S. 587).“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden 3 bis 6.

In Satz 4 werden hinter dem Wort „heiraten“ die Worte „oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einzugehen“ und jeweils hinter dem Wort „Eheschließung“ die Worte „oder der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

In Satz 6 werden nach dem Wort „Heiratsurkunde“ die Worte „oder der Lebenspartnerschaftsurkunde“ eingefügt.

7. In Nummer 5.31 Satz 2 wird nach der Angabe „S. 1009 –“ die Angabe „i. d. F. der Verordnung vom 20. 1. 1997 – BGBl. I S. 33“ eingefügt.

8. In Nummer 5.34 wird jeweils die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

9. Nummer 5.441 wird wie folgt gefasst:

„Im Ausland erworbene Doktorgrade können eingetragen werden, wenn sie zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz berechtigen. Einen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes fähbaren ausländischen Doktorgrad, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehen worden ist, darf die oder der Berechtigte ohne fachlichen oder sonstigen Zusatz in der Abkürzung „Dr.“ führen, wenn der Grad auf Grund eines selbstständigen Promotionsverfahrens verliehen worden ist; entsprechende Ehrendoktorgrade dürfen in der Abkürzung „DR hc“, „DR eh“ oder „DR Eh“ eingetragen werden. In diesen Fällen entscheidet allein die Personalausweisbehörde nach Vorlage entsprechender Unterlagen.

In anderen Fällen ist die Berechtigung zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz bezüglich eines im Ausland erworbenen Doktorgrades durch einen Zustimmungsbescheid des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. durch einen von der zuständigen obersten Landesbehörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erteilten Zustimmungsbescheid nachzuweisen, wenn ein solcher Bescheid erteilt wurde. Eines Nachweises bedarf es nicht im Falle des Erwerbs des Doktorgrades in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, soweit sich die Berechtigung zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne Zusatz aus vom Innenministerium bekannt gegebenen Hinweisen des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse der Personalausweisbehörde ergibt; andernfalls erfolgt die Eintragung nur nach entsprechender Bestätigung durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung.“

10. Nummer 5. 5 wird wie folgt gefasst:

„Ausweisbegehrende haben bei der Antragstellung ein aktuelles Lichtbild abzugeben. Das Lichtbild kann in Schwarzweiß- oder Farbausführung vorgelegt werden. Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen ist die von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellte Foto-Mustertafel für Personaldokumente zu beachten.“

11. Nummer 5.72, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„richtet sich das weitere Verfahren sinngemäß nach Abschnitt 7 „Zu § 7 (Passversagung) der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV – vom 21. 9. 2000 (GMBL S. 587).“

12. Nummer 5.75 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „§ 10“ „Abs. 1“ eingefügt.

Die Angabe „16. Juni 1995 – BGBl. I S. 818“ wird durch die Angabe „9. Januar 2002 – BGBl. I S. 361“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

13. Nummer 5.81 wird wie folgt geändert:

Vor den Worten „gem. § 4 Abs. 3 BVFG“ werden die Worte „Dauer der Ehe“ eingefügt.

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Auf Nummer 5.815 wird hingewiesen.“

14. In Nummer 5.811 Satz 1 wird hinter dem Wort „wenn“ das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt.

15. In Nummer 5.813 Satz 3 werden hinter dem Wort „oder“ die Worte „als letzte Möglichkeit“ eingefügt.

16. Nummer 5.815 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen Zweifel an der Rechtfertigung für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG, weil z.B. entscheidungsrelevante Unterlagen noch nicht vorliegen, oder wurde diese Bescheinigung bereits abgelehnt, unterbleibt die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises. Vor der Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises ist daher in den Fällen des Satzes 1 die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Dienststelle zu beteiligen.“

17. Nummer 5.82 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Da der Erwerb der Eigenschaft als Statusdeutsche zwar bei der Einreise mit Aufnahmebescheid eintritt, die endgültige Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft und damit verbunden der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 7 StAG aber erst mit der Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG erfolgt, ist der endgültige Personalausweis erst nach Vorlage der Bescheinigung nach § 15 BVFG auszuhändigen.“

18. In Nummer 8.2 werden nach dem Wort „Personalausweises“ die Worte „nach Nummer 8.1“ eingefügt.

19. In Nummer 9.13 werden jeweils die Buchstaben „NW“ durch die Buchstaben „NRW“ ersetzt.

20. In Nummer 12.1 werden die Angaben „meine RdErl. v. 10. 6. und 5. 9. 1985 (n. v.) – I C 3/38.21/40.29 (VS-NfD 6/85)“ durch die Angaben „meinen RdErl. v. 7. 9. 1998 (n. v.) I A 6/38.21/40.29“ ersetzt.

21. Die Nummern 14 bis 14.3 werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 453.

II.

Ministerpräsident

Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 25. 3. 2002 – III.3 02.10-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Takahiro Shinyo am 13. März 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

– MBl. NRW. 2002 S. 454.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 27. 3. 2002 – III.3-406-1/87

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. März 1988 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4939 von Herrn Dipl.-Ing. Klaus Peter Pavel, Honorarkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Aachen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 455.

Landschaftsverbandes Rheinland

**11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 19. 2. 2002

Für das am 7. 3. 2002 verstorbene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Wilhelm Holthausen, SPD-Fraktion

rückt aus der Reserveliste der SPD

Frau Brigitte Wucherpfennig
Weyerstege 38
47533 Kleve

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) stelle ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 15. März 2002 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 20. März 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2002 S. 455.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt: für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569